

# Satzung für das Emsländische Kammermusik-Podium

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Emsländisches Kammermusik-Podium“.
2. Er hat seinen Sitz in 49716 Meppen.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Musikfreunden im Emsland und den angrenzenden Gebieten. Er versteht sich als Förderer kultureller, insbesondere musikalischer Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, der musikalischen Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie des gemeinschaftlichen Musizierens mit dem Ziel, durch Musik als einheitliche Weltsprache Menschen zueinander zu bringen wie die Noten in der Musik und so Toleranz und Verständnis füreinander zu bewirken (Giora Feidman).
2. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe,
  - das gemeinsame Musizieren aller Altersgruppen zu fördern.
  - den Gedanken des musikalischen Miteinanders in die breite Öffentlichkeit zu tragen und allen Interessierten Zugang zum gemeinsamen Musizieren zu ermöglichen und in Kursen, Workshops und Konzerten verschiedene Musikrichtungen miteinander zu verbinden und so den Blick für neue Stilrichtungen zu öffnen.
  - Laien zu motivieren und Musikprofis ein adäquates Forum zu schaffen.
  - durch musikalisches Engagement Vorbild für Kinder und Jugendliche zu sein und durch das musikalische Gemeinschaftserlebnis deren soziales Verhalten zu stärken.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.
7. Es darf weder eine Person noch eine Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige können mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.  
Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende, also bis zum 30.09. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Erfolgt gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist

von einem Monat Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres statt, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung vom Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch die Mitglieder vorzutragen.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Beiträge.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

### **§ 6 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus dem Intendanten als Vorsitzendem, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er tritt bei Bedarf zusammen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dies ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung und wacht über die Befolgung der Satzung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Nachwahl einer anderen Person zu übertragen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitskreise zu bilden und Beisitzer zu berufen, die an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Bürgerverein Heukamps Tannen und Umgebung e. V. in Lingen, Jägerstraße 19 und den Kneipp-Verein Meppen e. V. und ist unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07. März 2007 beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.